



Satzung der Stadt Glinde über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- 1) Die Stadt Glinde erhebt
 - a) von dem in ihrem Stadtgebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie
 - b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes
- 2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:
 1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
 2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.01.2016